

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke, Petra Pau,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

– Drucksache 17/7343 –

Bisher unbekannte Vorratsdatenspeicherung der Mobilfunkanbieter

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 7. September 2011 wurde durch die Berichterstattung der „Berliner Zeitung“ als auch der „Frankfurter Rundschau“ bekannt, dass nahezu alle deutschen Mobilfunkanbieter die Verkehrsdaten ihrer Kunden deutlich länger und in wesentlich größerem Umfang, als vom Bundesverfassungsgericht vorgeschrieben, speichern. Nach § 97 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) haben Anbieter „für die Abrechnung nicht erforderliche Daten [...] unverzüglich zu löschen“. Aus den Berichterstattungen der Medien, die sich auf einen als „Verschlussache“ eingestuften „Leitfaden zum Datenzugriff insbesondere für den Bereich der Telekommunikation“ der Generalstaatsanwaltschaft München vom Juni 2011 beriefen, ging hervor, dass die großen Mobilfunkanbieter tatsächlich aber bis zu sechs Monate lang die Daten ihrer Kunden protokollieren und dabei u. a. speichern von wem ihre Kunden angerufen wurden, obwohl die Anrufannahme in aller Regel nicht kostenpflichtig ist.

Dementsprechend kann entgegen den Vorgaben des TKG monatelang eingesehen werden, welcher Kunde wann aus welcher Funkzelle wie lange mit wem telefoniert hat, selbst wenn dies nicht zur Abrechnung erforderlich ist.

So sollen die Mobilfunknetzbetreiber bis zu sechs Monate lang speichern, in welcher Funkzelle in Deutschland welcher Nutzer mit seinem Handy angerufen hat, angerufen wurde, SMS versandte oder empfangen hat. Auch werde teilweise gespeichert welches Handy oder Smartphone die Kunden nutzen (IMEI-Nummer). Nur bei Prepaidkarten würden dem Dokument zufolge „bis auf wenige Ausnahmen keine Verkehrsdaten gespeichert“.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Begriff „Vorratsdatenspeicherung“ erscheint mit Blick auf die aufgeworfenen Fragen missverständlich. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 2. März 2010 die §§ 113a und 113b des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie Teile des sich darauf beziehenden § 100g der Strafprozessordnung (StPO) für nichtig erklärt. Gegenstand dieser Entscheidung war die anlasslose

Speicherung von Verkehrsdaten, die über die aus unternehmerischen Gründen zulässige Speicherung nach den §§ 96, 97, 99, 100 und 101 TKG hinausging.

Die Kleine Anfrage bezieht sich hingegen auf Daten, die die Unternehmen aufgrund des § 96 f. TKG speichern.

1. Welche Mobilfunkanbieter speichern nach Kenntnis der Bundesregierung welche Verkehrsdaten zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage (bitte nach Netzbetreiber, Speicherfrist, Daten – Art und Umfang und Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?

Die Bundesnetzagentur hat im Januar 2011 im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Mobilfunkunternehmen gebeten, Angaben über die Art und Dauer der von diesen gespeicherten Verkehrsdaten zu machen. Die Abfrage erfolgte, um einen Überblick über die derzeit bei den Unternehmen auf der Grundlage des § 96 f. TKG praktizierte Speicherpraxis zu gewinnen. Im Hinblick auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen wurde den Unternehmen Vertraulichkeit der von ihnen gemachten Angaben zugesichert, so dass detaillierte Angaben aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Mobilfunkanbieter nicht möglich erscheinen.

2. Seit wann nehmen die Mobilfunkanbieter eine bis zu sechsmonatige Speicherung der Daten ihrer Kunden vor?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

3. Wann und durch wen hat die Bundesregierung Kenntnis über die Speicherpraxis der Mobilfunkanbieter erhalten?

Die Bundesregierung wurde von der Bundesnetzagentur am 6. April 2011 über das Ergebnis der Abfrage informiert.

4. Hält die Bundesregierung die Praxis der Mobilfunkanbieter bezüglich der Speicherung von Daten für gesetzeskonform?
 - a) Wenn ja, mit welcher Begründung?
 - b) Wenn nein, mit welcher Begründung?
 - c) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus bzw. hat sie bereits daraus gezogen?

Die Speicherung der Verkehrsdaten erfolgt in ausschließlicher Verantwortung der Unternehmen. Die Zulässigkeit der Speicherung ist in § 96 f. TKG geregelt. Um die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften sicherzustellen, kann die Bundesnetzagentur Anordnungen und andere Maßnahmen treffen und die dazu erforderlichen Auskünfte verlangen (§ 115 Absatz 1 TKG). Derzeit prüft die Bundesnetzagentur, ob erhobene Vorwürfe zur Dauer der Speicherung von Verkehrsdaten bei den Telekommunikationsdiensteanbietern gerechtfertigt sind. Im Übrigen ist für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des TKG der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig, der eventuelle Beanstandungen an die Bundesnetzagentur richtet (§ 115 Absatz 4 TKG). Die Bundesnetzagentur hat die Ergebnisse der in der Antwort zu Frage 1 genannten Erhebung nach ausdrücklicher Zustimmung durch die befragten Unternehmen auch dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mitgeteilt. Nach Kenntnisstand der Bundesregierung hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Infor-

mationsfreiheit bezüglich der Speicherpraxis der Mobilfunkunternehmen bisher keine Beanstandungen ausgesprochen. Insofern sieht die Bundesregierung keinen Anlass, Konsequenzen zu ziehen.

Vorbemerkung zu den Fragen 5 bis 10

Die Fragen 5 bis 10 sind teilweise Gegenstand einer Anzeige des „Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung“, die dieser am 22. September 2011 bei der Bundesnetzagentur gegen sechs Unternehmen erstattet und auch im Internet veröffentlicht hat (www.vorratsdatenspeicherung.de/images/anzeige_verkehrsdatenspeicherung_anon.pdf). Die Zulässigkeit der Speicherung bemisst sich grundsätzlich an ihrer Erforderlichkeit für den dem Erlaubnistatbestand zugrunde liegenden Zweck. Dabei ist die Erforderlichkeit abhängig von Faktoren wie technischer Ausgestaltung der Telekommunikationsinfrastrukturen und den Wechselbeziehungen zwischen den beteiligten Telekommunikationsunternehmen und kann daher nicht ohne Weiteres generell beurteilt werden.

5. Ist der Diensteanbieter nach Auffassung der Bundesregierung gemäß § 96 TKG zu einer „sofortigen“ Löschung mit Verbindungsende verpflichtet, wenn ihm dies bei zumutbarer datenschutzfreundlicher Technikgestaltung möglich ist, sofern für die Speicherung eines Verkehrsdatums keine Rechtsgrundlage besteht?

Die Frage der Einhaltung der zulässigen Speicherdauer ist Gegenstand des oben genannten laufenden Verfahrens bei der Bundesnetzagentur. Dabei wird auch der Aspekt der „zumutbaren datenschutzfreundlichen Technikgestaltung“ zu berücksichtigen sein. Das Ergebnis des Verfahrens soll zunächst abgewartet werden.

6. Sollte nach Auffassung der Bundesregierung auch im Telekommunikationsgesetz (§§ 96 und 97 TKG) die Löschung abrechnungsirrelevanter Verkehrsdaten vorgeschrieben werden, „sobald“ sie für die Übertragung der Nachricht nicht mehr benötigt werden, weil der bisherige Begriff „unverzögerlich“ zu unbestimmt und nicht europarechtskonform ist (vergleiche Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG)?

Eine entsprechende Änderung wird seitens der Bundesregierung nicht für erforderlich gehalten, da die geltenden Normen hinreichend bestimmt und europarechtskonform sind.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass § 97 TKG Diensteanbieter im Rahmen der technischen Möglichkeiten verpflichtet, spätestens bei Beendigung einer Verbindung, für jedes einzelne Verkehrsdatum zu überprüfen, ob dieses im konkreten Fall für die Berechnung des Entgelts erforderlich ist, und es andernfalls zu löschen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Sollte nach Auffassung der Bundesregierung jeder Teilnehmer das Recht erhalten, von seinem Anbieter eine sofortige Gebührenabrechnung und Datenlöschung mit Verbindungsende zu verlangen, wie es bei Prepaidkarten üblich ist?

Wenn nein, warum nicht?

Der Teilnehmer kann grundsätzlich mit dem Diensteanbieter eine vertragliche Vereinbarung über die Gebührenabrechnung und Verkehrsdatenlöschung mit

Verbindungsende treffen, soweit dies technisch realisiert werden kann. Ein darüber hinausgehendes gesetzlich geregeltes Wahlrecht hält die Bundesregierung nicht für erforderlich.

9. Sollte nach Auffassung der Bundesregierung jeder Teilnehmer das Recht erhalten, von seinem Anbieter eine Verkehrsdatenlöschung mit Rechnungsversand zu verlangen, wie es § 7 Absatz 4 der Telekommunikations-Datenschutzverordnung vorsah?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass aus der datensparsamen Praxis eines Diensteanbieters zu schließen ist, dass eine längere Datenspeicherung auch bei anderen Anbietern in vergleichbarer Lage nicht erforderlich ist und sich deshalb die Speicherdauer an der kürzesten orientieren sollte?

Wenn nein, was spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen diese Auffassung?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

11. Hatten Behörden und insbesondere Sicherheitsbehörden Zugriff auf die gespeicherten Daten, und wenn ja, welche waren dies?

Für den Bereich der Strafverfolgung gibt § 100g Absatz 4 in Verbindung mit § 100b Absatz 5 StPO vor, dass die Länder und der Generalbundesanwalt kalenderjährlich bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen zur Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g Absatz 1 StPO berichten. Das Bundesamt für Justiz erstellt eine Übersicht zu den im Berichtsjahr bundesweit angeordneten Maßnahmen und veröffentlicht diese im Internet.

Aus der für das Kalenderjahr 2010 unter www.bundesjustizamt.de veröffentlichten Übersicht ist unter anderem die Zahl der Erst- und Verlängerungsanordnungen nach § 100g Absatz 1 StPO, die in den einzelnen Ländern und im Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwaltes erlassen wurden, zu entnehmen. Anordnungen nach § 100g StPO können retrograde (bereits gespeicherte) Verkehrsdaten und zukünftig anfallende Verkehrsdaten betreffen. Bei Anordnungen, die sich auf retrograde Verkehrsdaten beziehen, durften Diensteanbieter bis zum 2. März 2010 nach Maßgabe der einstweiligen Anordnungen des Bundesverfassungsgerichts auch solche Verkehrsdaten beauskunften, die auf Grund des § 113a TKG a. F. auf Vorrat zu speichern waren; nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 (1 BvR 256/08) durften nur solche Daten beauskunftet werden, die nach § 96 TKG gespeichert waren.

Die vom Bundesamt für Justiz für das Kalenderjahr 2010 im Internet veröffentlichte Übersicht ist nachfolgend abgedruckt.

29.07.2011

**Übersicht
Telekommunikationsüberwachung
(Maßnahmen nach § 100g StPO)
für 2010**

1.	Land	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	GBA	insges.
2.	Berichtsjahr	2010																	
3.	Anzahl der Verfahren , in denen im Berichtsjahr Maßnahmen nach § 100g Abs. 1 StPO durchgeführt worden sind	1.046	1.903	533	110	99	474	443	222	398	634	194	41	260	152	197	89	33	6.828
4.	Anzahl der Anordnungen zur Erhebung von Verkehrsdaten unterschieden nach																		
4.1	Erstanordnungen	1.556	3.950	507	193	167	855	808	396	957	1.029	410	41	437	227	255	124	327	12.239
4.2	Verlängerungsanordnungen	13	69	26	11	0	5	13	11	20	36	17	0	2	0	34	1	79	337
5.	Anlassstrafen																		
5.1	nach § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO	1.458	3.746	515	174	154	821	788	365	957	881	403	36	393	210	240	116	406	11.663
5.2	nach § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO	108	204	18	30	13	33	33	42	20	184	24	5	46	17	49	9	0	835
6.	Alter der abgefragten Verkehrsdaten																		
6.1	bis zu einem Monat	718	216	74	82	106	436	228	161	285	348	226	26	219	95	74	93	28	3.415
6.2	bis zu zwei Monaten	148	1.856	64	11	18	131	67	59	74	95	76	4	41	42	77	17	0	2.780
6.3	bis zu drei Monaten	279	558	213	36	13	90	288	24	335	280	77	8	84	41	53	8	34	2.421
6.4	bis zu vier Monaten	71	268	24	13	8	55	22	7	38	22	2	1	12	18	33	0	14	608
6.5	bis zu fünf Monaten	27	194	19	3	2	8	5	6	14	20	1	0	14	12	8	0	1	334
6.6	bis zu sechs Monaten	105	124	18	7	4	59	86	6	100	155	17	0	42	7	9	2	14	755
6.7	bis zu sieben Monaten	20	90	14	4	7	9	9	1	9	11	0	0	6	4	30	0	9	223
6.8	mehr als sieben Monate	84	153	4	0	5	49	68	1	10	33	4	1	5	2	6	2	112	539
6.9	Es wurden nur künftig anfallende Verkehrsdaten abgefragt	117	491	103	48	4	16	48	142	112	101	24	1	16	6	75	1	115	1.420
7.	Anzahl der ergebnislos gebliebenen Maßnahmen , weil die abgefragten Daten ganz oder teilweise nicht verfügbar waren	192	1.141	8	12	113	80	47	47	41	51	31	8	99	39	7	21	0	1.937

*bei einer dieser Maßnahmen wurde dies im Berichtsjahr nicht bekannt

Für den Bereich der Prävention ergibt sich nach § 20m des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) für das Bundeskriminalamt in bestimmten Fällen die Berechtigung, Verkehrsdaten nach § 96 TKG zu erheben. Für das Zollkriminalamt besteht nach § 23g des Zollfahndungsdienstgesetzes ebenfalls die Ermächtigung zur Erhebung von Verkehrsdaten nach § 96 TKG. Die Anzahl von Erhebungen von Verkehrsdaten nach § 96 TKG im Rahmen der oben genannten gesetzlichen Ermächtigungen wird statistisch grundsätzlich nicht erfasst.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben nach § 8a Absatz 2 Nummer 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) Verkehrsdaten nach § 96 TKG erheben. Für den Militärischen Abschirmdienst ergibt sich nach § 4a des MAD-Gesetzes i. V. m. § 8a Absatz 2 Nummer 4 BVerfSchG und für den Bundesnachrichtendienst nach § 2a des BNDG i. V. m. § 8a Absatz 2 Nummer 4 BVerfSchG jeweils ebenfalls die Ermächtigung zur Erhebung von Verkehrsdaten nach § 96 TKG. Das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet jährlich den Deutschen Bundestag zu den Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz (Bericht gemäß § 8a Absatz 6 Satz 2 und § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 2a Satz 4 und § 3 Satz 2 BNDG, §§ 4a und 5 MADG und § 8a Absatz 8 BVerfSchG über besondere Auskunftsverlangen im Sinne von § 8a Absatz 2 BVerfSchG und den Einsatz technischer Mittel im Sinne von § 9 Absatz 4 BVerfSchG; zuletzt Bundestagsdrucksache 17/4277 vom 17. Dezember 2010). Dazu zählen auch Ausführungen über die Anzahl von Erhebungen von Verkehrsdaten nach § 96 TKG durch die Nachrichtendienste des Bundes.

12. Wurden seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Vorratsdatenspeicherung vom 2. März 2010 richterliche Genehmigungen zur Nutzung der Kommunikationsdaten beantragt, und wenn ja, in wie vielen Fällen wurden diese auf welcher Gesetzesgrundlage erteilt?

Statistische Daten liegen nur für den Bereich der Strafverfolgung vor. Über die in der Antwort zu Frage 11 in Bezug genommene Übersicht nach § 100g Absatz 4 StPO hinaus, die das gesamte Kalenderjahr 2010 umfasst, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über den Teilzeitraum seit dem 2. März 2010 vor.

Im repressiven Bereich erfolgt eine Erhebung von Verkehrsdaten auf der Grundlage des § 100g StPO. Nach § 100g Absatz 2 i. V. m. § 100b Absatz 1 StPO dürfen Maßnahmen zur Erhebung von Verkehrsdaten nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Soweit die Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht binnen drei Werktagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

13. Wurden Anträge auf richterliche Genehmigungen zur Übermittlung der gespeicherten Daten abgelehnt, wenn ja wie viele, und mit welcher Begründung (bitte nach Datum, Bundesland, Anzahl und Begründung aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Erkenntnisse vor.

14. Wie oft haben nach Kenntnis der Bundesregierung welche Länderpolizeien rückwirkende Verkehrsdaten der Netzbetreiber angefordert (bitte nach betroffenen Personen, Art und Umfang der Daten, Gründe der richterlichen Anordnung aufschlüsseln)?

Statistische Daten liegen nur für den Bereich der Strafverfolgung vor. Es wird daher auf die in der Antwort zu Frage 11 in Bezug genommene Übersicht des

Bundesamts für Justiz für das Kalenderjahr 2010 verwiesen. Aus dieser Übersicht gehen für den Zuständigkeitsbereich der Länder und des Generalbundesanwalts entsprechend § 100g Absatz 4 StPO hervor:

- die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100g Absatz 1 StPO durchgeführt worden sind;
- die Anzahl der Anordnungen von Maßnahmen nach Absatz 1, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;
- die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat, unterschieden nach § 100g Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 StPO;
- die Anzahl der zurückliegenden Monate, für die Verkehrsdaten nach § 100g Absatz 1 StPO abgefragt wurden, bemessen ab dem Zeitpunkt der Anordnung;
- die Anzahl der Maßnahmen, die ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten ganz oder teilweise nicht verfügbar waren.

Darüber hinausgehende statistische Daten, zum Beispiel zur Anzahl der betroffenen Personen, werden nach § 100g Absatz 4 StPO nicht erhoben.

15. In wie vielen Fällen wurden aus diesen Daten gewonnene Erkenntnisse als Beweismittel in Gerichtsverfahren verwendet?
16. In wie vielen Fällen führten Gerichtsverfahren, in denen aus Verkehrsdaten der Netzbetreiber gewonnene Erkenntnisse als Beweismittel verwendet wurden, zu einer Verurteilung der angeklagten Personen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Erkenntnisse vor.

17. Wurden die bereits von den Ermittlungsbehörden genutzten Daten gelöscht?
Wenn nein, wie wird mit ihnen verfahren?

Für den Bereich der Strafverfolgung gibt § 101 Absatz 8 StPO vor, dass die durch eine Maßnahme nach § 100g StPO erlangten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen sind, wenn diese zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich sind. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme zurückgestellt ist, dürfen die Daten ohne Einwilligung der Betroffenen nur zu diesem Zweck verwendet werden; sie sind entsprechend zu sperren.

Dementsprechend werden in Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof erhobene Verkehrsdaten nach deren Auswertung unverzüglich gelöscht, soweit sie nicht mehr für die oben genannten Zwecke erforderlich sind.

Für die Sicherheitsbehörden des Bundes ergeben sich die Vorgaben für die Löschung von erhobenen Verkehrsdaten nach § 96 TKG aus den jeweiligen Fachgesetzen. Abgesehen von wenigen in diesen Fachgesetzen ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen gilt auch hier, dass die Verkehrsdaten nach § 96 TKG unverzüglich gelöscht werden, sobald diese nicht mehr erforderlich sind. So muss beispielsweise das Bundeskriminalamt nach §§ 32, 33 BKAG Dateien und Akten mit personenbezogenen Daten grundsätzlich löschen bzw. vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nicht mehr erforderlich sind.

